Deutscher Bundestag

Drucksache 18/7072

18. Wahlperiode

15.12.2015

Änderungsantrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Sigrid Hupach, Dr. Rosemarie Hein, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/6489, 18/7038 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
   a) Folgender Dreifachbuchstabe aaa wird vorangestellt:
      ‚aaa) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.‘
   b) Die bisherigen Dreifachbuchstaben aaa bis ddd werden die Dreifachbuchstaben bbb bis eee.
   c) Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:
      ‚bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
         „1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Pflege pflegebedürftiger Angehöriger gewährt worden sind,“.‘
   d) Dreifachbuchstabe ddd wird wie folgt gefasst:
      ‚ddd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.‘
   e) Dreifachbuchstabe eee wird wie folgt gefasst:
      ‚eee) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.‘

f) Folgender Dreifachbuchstabe fff wird angefügt:

‚fff) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Zeiten der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, auch wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen.“‘

2. Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1, 2 und 5“ durch die Wörter „Nummer 1, 2, 5 und 7“ ersetzt.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 7“ ersetzt.“

Berlin, den 15. Dezember 2015

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Erweiterung der Regelungen des § 2 Abs. 5 Satz 1 auf Drittmittelverträge beruht auf dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Durch die Regelung werden die Drittmittelgeber dazu angehalten, den Verlängerungsanspruch des bzw. der geschützten Beschäftigten von vornherein in ihre Finanzplanung aufzunehmen.

Gleichzeitig wird mit der neuen Nummer 7 eine gesetzliche Regelung geschaffen, die eine automatische Verlängerung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen um pauschal zwei Jahre vorsieht, wenn ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren betreut werden. Eltern, auch von Stief- und Pflegekindern, muss ein solches Recht grundsätzlich eingeräumt werden, um Beschäftigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Bisher wird die bestehende gesetzliche Regelung, die sich im Zuge der Novellierung nicht verändert, von den Arbeitgebern einseitig so ausgelegt, dass es keine automatische Verlängerung gibt, sondern diese explizit in den Arbeitsverträgen vereinbart werden muss. Die Evaluation des WissZeitVG im Jahr 2010 hat ergeben, dass dies in nicht einmal zwei Prozent aller Verträge geschieht. Dies belegt ebenso, dass eine gesetzliche Regelung notwendig ist.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333